



glass transponder

SONDERNEWSLETTER 02-2020

vom Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks

Termine

- Hilfsprogramm und Schutzschild
- Weitere Hilfsmaßnahmen
- Steuerpolitische Maßnahmen
- FAQ zum Hilfsprogramm
- Wichtige Kontakte
- Entschädigung bei Tätigkeitsverbot
- Verfahrensablauf
- Ansprechpartner

Coronavirus

Hilfsprogramm und Schutzschild auch für das Glaserhandwerk

Das Bundesfinanzministerium bringt ein milliardenschweres Hilfsprogramm und steuerpolitische Maßnahmen auf den Weg, um Arbeitsplätze und Unternehmen aller Größen und Branchen zu schützen.

Dem Bundesgesundheitsministerium wurde bereits eine Milliarde [Euro](#) zusätzlich gegeben, vor allem für Schutzausrüstung und das Robert-Koch-Institut. Das Bundesministerium für Forschung und Bildung erhält 145 Millionen Euro für die Entwicklung eines Impfstoffs.

Die Corona-Krise zeigt bereits erste Auswirkungen auf das Glaserhandwerk, aber auch auf die anderen Gewerke des Bau- und Ausbauhandwerks. Dies verdeutlichte eine bundesweite Telefonkonferenz am 16. März 2020 unter Federführung des Zentralverbandes des Handwerks (ZDH). Gemeinsam mit den anderen Gewerke hat man sich darauf verständigt, dass der ZDH erneut aktiv auf die Bundesregierung zugehen soll. Dies mit der Maßgabe, dass für die mit Liquiditätsproblemen behafteten Handwerksbetriebe umgehend Liquiditätshilfen angeboten werden, ohne dass es einer KfW-Kreditaufnahme bedarf. Die derzeit angebotenen Liquiditätshilfen in Form von „Sonderkrediten“ sehen alle beteiligten Verbände als nicht zielführend an, da dadurch nur weitere Belastungen, bis hin zur Überschuldung, für die Handwerksbetriebe verbunden sind.

Darüber hinaus wird sich der ZDH dafür aussprechen, dass auch das Handwerk seinen Platz findet, wenn es um die Zuordnung zu den „Systemrelevanten Berufen“ geht. Hintergrund ist die Ausdehnung der Notbetreuung -Schließung der Schulen und Kitas- auch auf das Handwerk. Auch das Glaserhandwerk wird hier mit dabei sein, in der Hoffnung, dass in Kürze eine neue Regelung gegeben wird.

Weitere Hilfsmaßnahmen

Für den Erhalt der Arbeitsplätze wird die **Kurzarbeiter-Regelung bis Anfang April** angepasst. Betroffene Unternehmen können **Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen**, Leiharbeitnehmer sind künftig eingeschlossen und es müssen nur 10% der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein, damit die Regelungen greifen.

Es wird ein Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen aufgestellt. Das Volumen dieser Maßnahmen wird nicht begrenzt sein. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen soll dies unverschuldete Finanznöte lindern.

Über ihre Hausbanken erhalten Unternehmen den Zugang zu **Krediten und Bürgschaften** bei der staatlichen [KfW-Bank](#).

Bestehende Programme für **Liquiditätshilfen** werden erheblich ausgeweitet, um den Zugang zu günstigen Krediten zu erleichtern. Zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen werden bei der KfW aufgelegt. Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, alle Programme auszustatten. Im Bundeshaushalt stehe ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung. Wenn notwendig, kann dies um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden.

Steuerpolitischen Maßnahmen um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern:

- **Stundungen von Steuerschulden.**
- **Für vom Coronavirus betroffene Unternehmen, wird bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.**
- **Möglichkeiten der Anpassungen bei Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen - Umsatz-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer-**

Die Bundesregierung ist fest entschlossen, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern und Unternehmen zu helfen. Sie ist durch die Überschüsse der letzten Jahren in der Lage, die Konjunktur über einen längeren Zeitraum zu stützen.

FAQ zum Hilfsprogramm

Was genau umfasst der Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen?

Für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird ein Schutzschild errichtet, der auf vier Säulen beruht:

- **Kurzarbeitergeld flexibilisieren**
- **Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen**
- **Milliarden-Hilfsprogramme für Betriebe und Unternehmen**
- **Stärkung des Europäischen Zusammenhalts**

Welche konkreten Erleichterungen gibt es beim Kurzarbeitergeld?

Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wird erleichtert:

- **Absenkung der Anzahl von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %**
- **teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden**
- **Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer**
- **vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)**

Welche steuerlichen Erleichterungen werden gewährt?

Es werden die Möglichkeiten zur Stundung von **Steuerzahlungen**, zur **Senkung von Vorauszahlungen** und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Das ist gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig, die sich hierfür **mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen** sollten.

Insgesamt wird Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

Wie bleiben Unternehmen liquide?

Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung schützen wir sowohl Unternehmen als auch Beschäftigte.

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen erheblich ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen **zu günstigen Krediten** zu erleichtern. Dazu werden unsere etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Unternehmen sollten sich jetzt **über ihre Hausbank an die KfW wenden**.

Wo kann ich mich als Selbstständiger oder Unternehmer über Kredite der KfW informieren?

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der [KfW](#) und bei allen Banken und Sparkassen. **Die Hotline der KfW** für gewerbliche Kredite lautet: **0800 539 9001**.

Wie werden diese Angebote für Liquiditätsengpässe finanziert?

Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, diese Programme auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt werden. Das ist unproblematisch möglich. Denn im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung. Dieser Rahmen kann – sofern erforderlich – zeitnah um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden.

Wie werden Exportgeschäfte unterstützt?

Der Bund stellt der Wirtschaft mit Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) eine flexible, effektive und umfassende Unterstützung bereit. Die wird flankiert durch ein gut ausgestattetes KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften. Bei etwaigem zusätzlichem Bedarf für Exportdeckung und Refinanzierung lässt sich der Ermächtigungsrahmen sehr schnell erhöhen.

Wie sieht die Zusammenarbeit in Europa aus?

Auf europäischer Ebene setzen sich Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen ein. Deutschland ist sich seiner Verantwortung für Europa bewusst. Im engen Austausch mit den europäischen Partnern wird die Bundesregierung ihre Corona-Maßnahmen europäisch verzahnen.

Die Bundesregierung begrüßt die Idee der Europäischen Kommission, für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro. Sie begrüßt ebenfalls die Ankündigung der europäischen Bankenaufsicht, bestehende Spielräume zu nutzen, damit Banken weiter verlässlich Liquidität an die Wirtschaft geben können sowie die gestern angekündigten Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Bereitstellung von Liquidität für Banken.

Allgemeine Informationen zur Coronavirus-Epidemie

Der Corona-Krisenstab ist beim Bundesministerium des Inneren (BMI) und Bundesministerium für Gesundheit (BMG) angesiedelt. Dieser Stab soll die Ausbreitung des Virus in Deutschland eindämmen und die Infektionsketten bei Einreisen nach Deutschland unterbrechen. Das Innenministerium

und das Gesundheitsministerium beantworten häufig gestellte Fragen rund um die Corona-Epidemie. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) www.bmwi.de hält weitere Informationen für Unternehmen bereit. Unternehmen finden außerdem beim **Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK)** www.dihk.de praktische Hinweise zum Umgang mit der Epidemie.

Fragen und Antworten sowie aktuelle Informationen veröffentlichen auch das **Robert Koch-Institut** www.rki.de und die **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung** www.bzga.de.

Beim **Auswärtigen Amt** www.auswaertiges-amt.de erhalten Sie Informationen zu Reisen sowie weitere aktuelle Informationen zur Situation in den unterschiedlichen Ländern.

Wichtige Kontakte

Hotlines für Unternehmen:

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus (Quarantänemaßnahmen, Umgang mit Verdachtsfällen, etc.):

Telefon: 030 346465100

Montag – Donnerstag

8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag

8:00 bis 12:00 Uhr

Hotline zu Fördermaßnahmen:

Förderhotline: 03018615 8000

Montag - Donnerstag

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de

Hotline der KfW

0800 539 9001 (kostenfreie Servicenummer)

Montag-Freitag: 08.00-18.00 Uhr

Beantragung von Kurzarbeitergeld:

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

Unternehmerhotline der Bundesagentur:

Telefon: 0800 45555 20

Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen:

BAFA-Hotline: 06196 908-1444

E-Mail: schutztausruestung@bafa.bund.de

Hotlines für Bürgerinnen und Bürger

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus:

Telefon: 030 346465100

Montag – Donnerstag

8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag

8:00 bis 12:00 Uhr

[nach oben](#)

Entschädigung bei Tätigkeitsverbot

Leistungsbeschreibung

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde, und einen Verdienstausschlag erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt erstattet, wenn alle unten genannten Voraussetzungen vorliegen.

Selbstständig Tätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei dem zuständigen Gesundheitsamt.

Für wen gilt ein Tätigkeitsverbot?

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot für

- Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit diesen in Berührung kommen, oder die in Küchen von Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, wenn sie
 - o an bestimmten Infektionskrankheiten (zum Beispiel Salmonellose), infizierten Wunden oder Ähnlichem leiden oder
 - o Ausscheider sind;
- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche beschäftigt sind, soweit sie
 - o an bestimmten Infektionskrankheiten leiden oder
 - o Ausscheider sind.

Darüber hinaus sind die zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern bestimmte berufliche Tätigkeiten zu untersagen, soweit dies notwendig ist, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern.

Die zuständigen Gesundheitsämter haben auch das Recht, die oben genannten Personen in einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort abzusondern (beispielsweise in häuslicher Quarantäne).

Wie viel Entschädigung wird gezahlt?

- 1. - 6. Woche: Höhe des Verdienstausschlages
- ab 7. Woche: Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Verfahrensablauf

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind verpflichtet ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich zu informieren, dass ein Tätigkeitsverbot vorliegt. Als angestellte(r) Beschäftigte(r) erhalten Sie den Verdienstausschlag bei einem Tätigkeitsverbot beziehungsweise einer Absonderung gemäß Infektionsschutzgesetz in den ersten 6 Wochen von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Zur Entschädigung bei einem Tätigkeitsverbot von mehr als 6 Wochen muss ein formloser Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt gestellt werden

Arbeitgeber

Auf Antrag erstattet Ihnen die zuständige Stelle die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 zu gewähren ist (bei Tätigkeitsverboten: Verdienstausschlag und Rentenbeiträge; bei Abgesonderten: Verdienstausschlag, Rentenbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung).

Antragstellung

Den Antrag auf Erstattung stellen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beim zuständigen Gesundheitsamt. Dort erhalten Sie auch Auskunft bei speziellen Fragen zur Antragstellung.

- o Füllen Sie das Antragsformular des zuständigen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen.
- o Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

Prüfung

- o Ihr Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
- o Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Auszahlung

Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das von Ihnen angegebene Konto.

Selbstständige

Antragstellung

Den Antrag auf Entschädigung stellen beim zuständigen Gesundheitsamt. Dort erhalten Sie auch Auskunft bei speziellen Fragen zur Antragstellung.

- o Füllen Sie das Antragsformular des jeweiligen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen.
- o Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

Prüfung

- o Ihr Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
- o Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Auszahlung

Die Entschädigung wird bargeldlos auf das von Ihnen angegebene Konto gezahlt.

Ansprechpartner der Länder für Informationen und Anträge für die Zahlung von Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Stand 16. März 2020

Baden-Württemberg: Ansprechpartner ist das jeweilige Gesundheitsamt. Weitere Informationen der IfSG-Meldestelle des Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg [unter](#)

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Informationen und Antragstellung [unter](#)

Berlin: Die Berliner Gesundheitsämter der Bezirke sind für die Durchführungs- und Ordnungsaufgaben zuständig. Informationen [unter](#)

Brandenburg: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Informationen und Antragstellung [unter](#)

Bremen: Zuständig ist das jeweilige Gesundheitsamt.

Hamburg: Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter.

Hessen: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration. Anträge sind bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt zu stellen. Informationen [unter](#)

Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern – Dezernat Soziales Entschädigungsrecht. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Niedersachsen: Anträge stellen Sie direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt). Informationen [unter](#)

Nordrhein-Westfalen-Rheinland: Landschaftsverband Rheinland – LVR-Dezernat Schule, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Nordrhein-Westfalen-Westfalen-Lippe: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Amt für Soziales Entschädigungsrecht. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Rheinland-Pfalz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Informationen und Antrag [unter](#)

Saarland: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Informationen und Antrag [unter](#)

Sachsen: Landesdirektion Sachsen – Inneres, Soziales und Gesundheit. Informationen und Antragstellung [unter](#)

Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Gesundheitswesen, Pharmazie. Informationen und Antrag [unter](#)

Schleswig-Holstein: Landesamt für soziale Dienste. Informationen und Antrag [unter](#)

Thüringen: Thüringer Landesverwaltungsamt. Informationen zum Antrag [unter](#)

Die Kontaktdaten Ihres zuständigen Gesundheitsamtes finden Sie über die folgende Webseite des Robert-Koch-Instituts [unter](#)